

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE
"HILFE FUER DIE OPFER VON GEWALTVERBRECHEN"
Pressdienst, Postfach 238, 3000 Bern 9 / Tel. 031 24 04 09

An die Massenmedien der
deutschen und rätoromanischen
Schweiz

Bern, 30. Oktober 1984

Pressdienst I

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor Ihnen liegt die erste Ausgabe des Schweizerischen Aktionskomitees "Hilfe für die Opfer von Gewaltverbrechen". Dieses Komitee hat sich dieser Tage unter dem Präsidium von Nationalrat Gottlieb Geissbühler (SVP, Madiswil, BE) gebildet. Es gehören im Parlamentarier aus verschiedenen Parteien an. Das Abstimmungskomitee setzt sich für die Annahme der eidgenössischen Abstimmungsvorlage "Hilfe für die Opfer von Gewaltverbrechen" ein, welche am 2. Dezember dieses Jahres zur Abstimmung kommt.

Der Pressdienst wird insgesamt drei- bis viermal erscheinen. Die Beiträge sind zum Abdruck frei. Wir vermitteln Ihnen auch gerne Exklusivbeiträge von Parlamentariern aus dem Einzugsgebiet Ihrer Zeitung.

Mit freundlichen Grüßen

Schweizerisches Aktionskomitee
HILFE FUER DIE OPFER
VON GEWALTVERBRECHEN
Der Präsident der Presseausschusses

Hans Peter Graf

Hans Peter Graf

Beilage: erwähnt

Bern, 30. Oktober 1984

Communiqué

Gründung eines Schweizerischen Aktionskomitees "Hilfe für die Opfer von Gewaltverbrechen".

PD. In Bern hat sich dieser Tage ein Schweizerisches Aktionskomitee "Hilfe für die Opfer von Gewaltverbrechen" gebildet. Dem Komitee unter dem Präsidium von Nationalrat Gottlieb Geissbühler (SVP, Madiswil/BE) gehören Parlamentarier verschiedener Parteien an. Das Aktionskomitee will sich für die Annahme des am ersten Dezemberwochenende zur Abstimmung gelangenden Verfassungsartikels für die "Hilfe für die Opfer von Gewaltverbrechen" einsetzen.

Bei der Abstimmungsvorlage handelt es sich um den Gegenvorschlag von Bundesrat und Parlament zur zurückgezogenen Volksinitiative des Beobachters "zur Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen." Zielsetzung des neuen Verfassungsartikels ist es, dass die Opfer von Gewaltverbrechen gegen Leib und Leben rasche und unkomplizierte Hilfe erhalten. Diese Hilfe besteht in der Beratung und Betreuung nach einer erlittenen Gewalttat und in einer angemessenen Entschädigung, falls das Opfer durch das Verbrechen in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist. Der Verfassungsartikel schliesst eine Lücke in unserem Rechtssystem, das bislang einseitig auf die Bestrafung des Täters ausgerichtet war und das Opfer mit seinen Entschädigungsansprüchen auf den mühseligen und oft aussichtslosen gerichtlichen Weg verwiesen hatte. Bund und Kantone sollen in Zukunft den Opfern von vorsätzlichen und fahrlässigen Gewaltverbrechen rasch und unkompliziert helfen können.

Bern, 30. Oktober 1984

Eidgenössische Abstimmung vom 2. Dezember 1984:

Hilfe für die Opfer von Gewaltverbrechen:

Ein notwendiges Ja!

von Ständerat Franco Matossi, Schönenbaumgarten (SVP TG)

(Auszüge aus dem Referat vor der Delegiertenversammlung der SVP vom 20. Oktober in Bern)

PD. Anhand eines konkreten Beispiels möchte ich Ihnen kurz zeigen, um was es bei dieser Volksinitiative geht: Eine Krankenschwester wurde von zwei jungen Männern überfallen, brutal misshandelt und vergewaltigt. Die zwei Täter erhielten acht, bzw. fünf Jahre Gefängnis. Das Gericht verwies die Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen des Opfers auf den Zivilweg.

Weil auch ein magerer Vergleich in der Regel einem jahrelangen Prozess vorzuziehen ist, entschied sich der Anwalt des Opfers für einen Vergleich, der trotz der folgenschweren Untat lediglich ein Schmerzensgeld von 6'500.-- Fr. vorsah. Da der eine Täter sich noch immer im Strafvollzug befindet, der andere nur 350.-- Fr./Mt verdient, ist es für die Krankenschwester hoffnungslos, das Geld je zu erhalten. Als eigentliche Entwürdigung empfindet sie es, dass ihr zugemutet wird, selber immer wieder den Kontakt zu den Tätern zu suchen, wenn sie nicht überhaupt auf die ihr zustehende magere Entschädigung verzichten will. Prozessvorschuss und Anwaltskosten muss sie selber bezahlen. Das Opfer erlitt einen schweren psychischen Schock, von dem es sich trotz psychotherapeutischer Behandlung nicht erholt hat. Sie kann ihre beruflichen Aufgaben nicht mehr erfüllen.

Die Volksinitiative vom 18.09.80

Am 18.09.80 wurde der Bundeskanzlei eine mit 164'237 Unterschriften versehene Volksinitiative "zur Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen" eingereicht. Damit wurde ein neuer Verfassungsartikel 64ter, mit folgendem Wortlaut verlangt:
"Der Bund erlässt ein Gesetz, das die Voraussetzungen regelt, unter denen der Staat die Opfer von vorsätzlichen Straftaten gegen Leib und Leben angemessen entschädigt".

Die Initianten beanstandeten die heutige Regelung, wonach sich die Gemeinwesen vorwiegend für die Straftäter interessieren, anstatt dass sie sich auch mit dem Schicksal der Opfer von Gewaltverbrechen befassen. Dabei geht es im Detail um folgende Schwächen der bisherigen Lösung:

- a. Die Tatsache, dass das Opfer selbst vom Täter die Wiedergutmachung verlangen muss, ist deshalb unglücklich, weil das eine zusätzliche psychische Belastung für das Opfer bedeutet.
- b. Es ist ungerecht, dass die Entschädigung von den finanziellen Möglichkeiten des Täters abhängig gemacht wird. Das Opfer sollte in allen Fällen Wiedergutmachung erhalten.
- c. Das geltende Haftpflichtrecht versagt, wenn der Täter unbekannt oder zahlungsunfähig ist, aber auch dann, wenn das Opfer wegen der Dauer des Straf- oder Zivilprozesses warten muss, bis ein rechtskräftiges Urteil gefällt und die Entschädigungsfrage geregelt ist. Selbst dann kann es vorkommen, dass sich das Opfer gedulden muss, bis der Täter aus dem Strafvollzug entlassen wird und eine bezahlte Arbeit findet. (Und schliesslich:)
- d. Das Opfer muss meistens sehr beträchtliche Kosten auf sich nehmen um seine Rechte wahrzunehmen. Dazu kommt noch, dass seine psychische Gesundheit durch Straftat, Strafprozess und zahllose andere rechtlichen Schritte bereits arg strapaziert und unter Umständen zerstört wird - denken Sie an das erwähnte Beispiel!

Wertung der Volksinitiative

Die Initianten verdienen für die Einreichung dieses Volksbegehrens unseren Dank. Es will einer kleinen Gruppe von Mitmenschen, welche Opfer einer Straftat gegen Leib und Leben geworden sind, Hilfe leisten. Wir wissen, dass es Fälle gibt, in denen die materielle und menschliche Unterstützung fehlt und dringend benötigt wird.

Bundesrat und Parlament teilen die Ansicht der Initianten, wonach eine Lücke in unserer Gesetzgebung geschlossen werden soll und haben das Anliegen der Initianten positiv aufgenommen. Die Hilfe an Opfer von Gewaltverbrechen ist aus zwei Gründen notwendig: Erstens ist es nicht gerecht, Menschen die als Folge von brutalen Straftaten in persönliche oder materielle Schwierigkeiten geraten, einfach ihrem Schicksal zu überlassen und zweitens sollte sich der Staat nicht nur um die Resozialisierung der Täter, sondern sich auch um die Opfer kümmern.

Mängel des Initiativtextes und Gegenvorschlag des Bundesrates bzw. der Eidg. Räte.

Eine genaue Prüfung des Initiativtextes führte zum Schluss, dass die Initiative in vier Punkten verbessert werden könnte.

- a. **Erster Mangel:** Die Initiative sieht nur eine materielle Entschädigung vor. Wichtiger als eine Geldzahlung kann unter Umständen eine Hilfe von Mensch zu Mensch sein. Es soll dem Opfer eine Stelle oder eine Person zur Verfügung stehen, die es berät, allenfalls auch die Hilfe von Spezialisten vermittelt, die es über seine Rechte gegenüber Behörden, Spitälern, Versicherungen usw. aufklärt. Falls das Opfer seine Ansprüche gerichtlich durchsetzen muss, soll ihm ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zur Verfügung stehen. Die finanzielle Hilfe soll nach Ansicht des Bundesrates ausdrücklich nur subsidiär gewährt werden. Das kann dann der Fall sein, wenn der Täter beispielsweise unbekannt oder zahlungsunfähig ist, oder wenn eine Vorleistung erbracht werden muss, weil der Schadenersatz erst in einem langwierigen Prozess geltend gemacht und allenfalls durchgesetzt werden kann.
- b. **Zweiter Mangel:** Der Initiativtext lässt offen, wer der Empfänger der Entschädigung sein kann. Die Geldleistung soll ein Ausdruck der Solidarität und nicht eine eigentliche Schadenersatzpflicht des Staates sein. Sie soll deshalb nur in Fällen zum Tragen kommen, in denen das Opfer in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät.
- c. **Der dritte Mangel der Initiative** ist die Beschränkung auf vorsätzliche Straftaten. Diese Einschränkung ist nicht gerechtfertigt und nicht begründet. Es kann auch ein unbekannter Täter sein, dem der Vorsatz nicht nachgewiesen werden kann - es kann aber auch sein, dass das Opfer durch ein fahrlässiges Delikt in die genau gleiche Situation gebracht wird, wie wenn es vorsätzlich verletzt worden wäre.
- d. **Der vierte Mangel der Initiative** ist schliesslich darin zu sehen, dass aus dem Initiativtext nicht hervorgeht, welche wichtige Funktion den Kantonen zukommen wird. Wirksame Hilfe, vor allem im menschlichen Bereich, kann besser durch die Kantone geleistet werden. Die genaue Aufteilung zwischen Bund und Kantonen muss im Gesetz geregelt werden, wobei bei der Ausarbeitung des Gesetzestextes eine enge Zusammenarbeit mit den Kantonen erwünscht und vorgesehen ist.

Diese Wertung der Initiative veranlasste den Bundesrat, einen Gegenentwurf auszuarbeiten. Darin wurde die Zielsetzung der Initianten aufgenommen und sogar ausgeweitet. Die Initiative wurde daraufhin zurückgezogen, sodass wir am 2.12.84 über folgenden Verfassungstext zu befinden haben: (Art. 64ter (neu))

"Der Bund und die Kantone sorgen dafür, dass die Opfer von Straftaten gegen Leib und Leben Hilfe erhalten. Dazu gehört eine angemessene Entschädigung, wenn die Opfer infolge der Straftat in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten".

Braucht es einen Verfassungsartikel?

Diese Frage wurde in den Kommissionen ausführlich diskutiert. Sie ist eindeutig zu bejahen, denn es geht um eine Aufgabenteilung. Der Bund kann ja nur legislieren, wenn eine Verfassungsgrundlage vorliegt. Die bestehenden Kompetenzen auf dem Gebiete des Strafrechtes, des Privatrechtes und des Sozialversicherungsrechtes stehen eindeutig kantonalen Kompetenzen im Verfahrensrecht und in der sozialen Hilfe gegenüber. Wenn der Bund die Koordination von Massnahmen und auch das Ausfüllen von Lücken regeln soll, ist eine klare Verfassungsgrundlage unerlässlich. Die Frage, welches der Mindestinhalt eines neuen Gesetzes sein sollte, wurde im Ständerat diskutiert. Es dürfte sich um folgende Punkte handeln:

- Die Aufgabenteilung Bund/Kantone muss im Bundesgesetz geregelt werden; insbesondere soll jeder Kanton ein Beratungsorgan bezeichnen.
- Die Voraussetzungen der Entschädigungen müssen genau umschrieben werden.
- Das Rückgriffsrecht bez. Rückforderungsrecht des entschädigenden Gemeinwesens muss präzisiert werden.
- Gegen den Entscheid auf kantonaler Ebene muss die Beschwerde an eine eidg. Instanz zugelassen sein, damit die Einheit der Rechtsprechung gewahrt ist.
- Wenn der Bund Beiträge ausrichtet, müssen sie das im Gesetz umschrieben werden.

Bundesrat und Parlament erachten die Forderung der Initianten, wonach Opfer von Gewaltverbrechen entschädigt werden sollen, als recht und billig. Der bereinigte und verbesserte Text veranlasste die Initianten ihre ursprüngliche Initiative zurückzuziehen, sodass am 2.12.84 nur über den Gegenvorschlag abgestimmt wird. Im Nationalrat wurde die Volksinitiative mit 155 : 7 Stimmen und im Ständerat mit 33 : 4 Stimmen verabschiedet.

Die Vorlage verdient am 2. Dezember an der Urne auch die uneingeschränkte Zustimmung der Schweizer Stimmbürger.